

Kann ich zur Behandlung ins Ausland reisen?

1. Es besteht kein Anspruch z. B. mit der EU-KVK, wenn der Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist. Ihr Leistungsanspruch kann nach zwischenstaatlichen Vorschriften erhalten bleiben, wenn Sie bereits Leistungen beziehen und sich vorübergehend in einen anderen Staat begeben, an einen ausländischen Wohnort zurückkehren oder dorthin verziehen. Wir beraten Sie gerne, wenn es weitere Gründe für eine geplante Behandlung im Ausland gibt, und auch darüber, welche Staaten infrage kommen und stellen ggf. eine Anspruchsunterlage für den ausländischen Versicherungsträger aus.
2. Ist eine medizinisch Erfolg versprechende Behandlung nur im Ausland möglich oder kann diese Behandlung nicht innerhalb eines nach Gesundheitszustand und voraussichtlichem Verlauf der Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraumes in Deutschland erbracht werden, beraten wir Sie gerne, ob und ggf. welche Kosten übernommen werden.
3. Eine geplante Behandlung z. B. bei berechtigten Leistungserbringern in Staaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und in der Schweiz ist grundsätzlich bei Leistungen möglich, wenn dafür auch im Inland ein Anspruch besteht. Es erfolgt allerdings nur eine Erstattung bis zur Höhe der Inlandssätze. Weil auch Abschläge und Zuzahlungen anfallen, können Mehrkosten entstehen. Tipp: Informieren Sie sich stets vorher bei Ihrer Krankenkasse, insbesondere bei einer Krankenhausbehandlung oder bei Zahnersatz!
4. Informieren Sie sich auch im Internet unter www.eu-patienten.de

Offensichtlich bestehen mit vielen Ländern keine Sozialversicherungsabkommen – wie verhalte ich mich?

Sie sollten vor **jeder** Auslandsreise eine private Auslands-
krankenversicherung abschließen. Wenn Sie in ein Land
reisen, mit dem es kein Abkommen gibt (z. B. USA,
Australien, Kanada sowie ferne Urlaubsländer) müssten
Sie sonst die gesamten krankheits- oder unfallbedingten
Kosten selbst tragen. Das könnte sehr teuer werden!

Anmerkung: Wir beraten Sie gerne über verschiedene für
Sie günstige Möglichkeiten. Wenn Sie eine private Auslands-
versicherung beispielsweise wegen einer Erkrankung oder
des Alters nicht abschließen können, wenden Sie sich bitte
vor Ihrer Abreise an uns. Wir beraten Sie, mit welcher
Kostenerstattung Sie dann rechnen können.



Rücktransport nach Deutschland?

Die gesetzlichen Krankenkassen können generell
solche Kosten nicht erstatten. Sie sollten deshalb
immer eine private Auslandskrankenversicherung
abschließen.

Auslandsleistungen



Leistungen im Ausland?

Aktuelle Informationen, wenn Sie zur Behandlung ins
Ausland reisen oder dort erkranken.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

in dieser Schrift beantworten wir Fragen, die uns häufig gestellt werden. Beispiele: Wann leisten wir im Ausland? Kann ich einen Urlaubsaufenthalt für eine Behandlung nutzen oder sogar zur Behandlung ins Ausland reisen? Bei welchen Leistungen ist eine Erstattung möglich? Wann ist eine ergänzende Versicherung sinnvoll?

Lassen Sie sich vor einem Auslandsaufenthalt persönlich beraten (insbesondere für den Fall, dass Großbritannien die EU verlässt). So können Sie am besten Ärger vermeiden und sich vor unvorhersehbaren Kosten schützen. Denken Sie auch an den Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung.

Ihre **BKK**

Welche Anspruchsunterlagen gelten für Ihre Auslandsreise?

1. Europäische Union (EU), EWR und Schweiz

Zur EU gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griech. Teil). Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen. Für die Schweiz werden die EU-Regelungen entsprechend angewendet. Für alle Länder sichert die „Europäische Krankenversicherungskarte (EU-KVK, auch EHC – European Health Insurance Card genannt)“ Leistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in diesen Staaten, wie dies vor allem bei einem Urlaub zutrifft. Dies gilt auch bei einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich.

2. Für die übrigen *Abkommensstaaten* gelten besondere Anspruchsbescheinigungen: Tunesien (TN/A 11), Türkei (T/A 11),

Bosnien-Herzegowina – einschl. Republik Srpska – (Ju 6 in BH 6 abgeändert); für Nordmazedonien, Montenegro und Serbien gilt die EU-KVK.



Tip

Halten Sie im Ausland stets Ihren Reisepass/Personalausweis bereit.

Was passiert, wenn ich die Anspruchsunterlage (z. B. „EU-KVK“ oder T/A 11 Türkei) nicht verwenden kann?

Wenn Sie zum Beispiel keinen Vertragsarzt aufsuchen konnten oder der Versicherungsträger für eine Erstattung nicht zu erreichen war, dann legen Sie uns die nach Leistungen detaillierten Rechnungen vor. Wir prüfen, ob und in welcher Höhe eine Beteiligung möglich ist.

Für welche Erkrankungen im Ausland erhalte ich Leistungen?

1. Europäische Union (EU), EWR und Schweiz

Die Anspruchsunterlage sichert Sachleistungen während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dies gilt entsprechen bei einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich.

2. Für die übrigen *Abkommensstaaten* ist der Anspruch auf Leistungen auf akut eingetretene Erkrankungen (bei chronischen für einen akuten Schub) beschränkt.

3. Maßgebend ist das Recht des jeweiligen Landes. Dies betrifft zum Beispiel Umfang und Höhe der Leistungen, Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen bei ärztlicher bzw. zahnärztlicher Behandlung, bei Arzneien und bei einem Krankenhausaufenthalt.



Arzt direkt aufsuchen?

Versicherte können mit der „EU-KVK“ zum Beispiel Ärzte direkt aufsuchen. Für die „Abkommensstaaten“ ist ggf. zuerst der örtliche Versicherungsträger einzuschalten (z. B. in Bosnien-Herzegowina, Serbien, Türkei).

Welche Ansprüche habe ich, wenn ich mich für längere Zeit zum Beispiel in Frankreich aufhalte?

Wie bei Urlaubsreisen besteht der Anspruch auf die medizinisch notwendigen Leistungen mit der „EU-KVK“ auch für Personen, die sich längere Zeit in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz aufhalten, zum Beispiel von deutschen Firmen entsandte Arbeitnehmer und Studenten.

Für die übrigen „Abkommensstaaten“ sichern spezielle Bescheinigungen Leistungen für eine längere Dauer.

Anmerkung: Werden Arbeitnehmer in Nichtabkommensländern beschäftigt, erhalten sie Leistungen von ihrem Arbeitgeber. Wir erstatten dessen Kosten nach Inlandsätzen.